

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 198/2022
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Herr Ltd. KRD Holtstiege zu finanziellen Auswirkungen: Frau Amtsleiterin Kleier	15.11.2022
Finanzausschuss Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau Ltd. KRD Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Frau Amtsleiterin Kleier	29.11.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau Ltd. KRD Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Herr KD / KK Dr. Funke	02.12.2022
Kreistag Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau Ltd. KRD Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Herr KD / KK Dr. Funke	09.12.2022

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan 2023 vorgesehen:	☒ ja	☐ nein
Produkt	Nr. 020320	Bez. Rettungsdienst (Haushaltsplanentwurf 2023)
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 04	Bez. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Betrag a) für den Zweck im Haushaltsplanentwurf 2023 veranschlagt und b) nunmehr einzuplanen (über die Änderungsliste erfasst)	a) 12.700.000 EUR b)	

Beschlussvorschlag:

1. Der als **Anlage 1** beigefügten Gebührenkalkulation für die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird zugestimmt.
2. Die als **Anlage 3** beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird beschlossen.

Erläuterungen:

Beim Rettungsdienst handelt es sich um eine gebührenfinanzierte Einrichtung, für die der Grundsatz der Vollkostendeckung gilt (§ 14 Rettungsgesetz NRW (RettG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW). Die finanziellen Auswirkungen für die Benutzer des Rettungsdienstes – also die Bürgerinnen und Bürger, die eine entsprechende Leistung in Anspruch nehmen – werden dadurch abgedeckt, dass der eigentliche Anspruch auf die Krankenkassen übergeht. So werden bei gesetzlich krankenversicherten Benutzern die Gebührenbescheide auch unmittelbar an deren Krankenkasse übersandt.

Die letzte Anpassung der Gebührensätze erfolgte zum 01.01.2022.

Nunmehr ist eine Anhebung der Gebühren erforderlich, weil die Kosten für den Rettungsdienst gegenüber dem Jahr 2022 (Plan: 11.790.776 €) auf 12.413.842 € im Jahr 2023 steigen werden (+5,3 %). Die steigenden Kosten sind hauptsächlich durch höhere Personalkosten bedingt (u.a. Tarif- und Stufenerhöhungen).

Des Weiteren haben sich die zu leistenden Kostenerstattungen insbesondere durch die Einführung eines Telenotarztsystems erhöht. Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Recklinghausen und Warendorf erstatten der Stadt Münster anteilig Kosten für die Teilnahme am gemeinsamen Telenotarztsystem. Es erfolgt eine anteilige Kostenerstattung durch die Träger von Rettungswachen. Der Anteil des Kreises Warendorf beträgt nach einer vorläufigen Schätzung jährlich ca. 210.000 €. Gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2022 können die Kreise diese Kosten anteilig auf die Träger von Rettungswachen umlegen. Daher sind in der Kalkulation Kostenerstattungen der Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf i. H. v. 129.000 € für die Abrechnung der Telenotarztkosten veranschlagt. Der Betrieb des Telenotarztsystems wurde mit der Vorlage zur Anpassung des Rettungsdienstbedarfsplanes näher erläutert (Beschlussvorlage 178/2022).

Den Kostensteigerungen stehen geringere Eigenkapital-Zinsbelastungen gegenüber. Das beim Rettungsdienst eingesetzte Anlagevermögen wurde vorläufig mit einem Eigenkapitalzinssatz von 3,25 % verzinst. Fremdkapital wird nicht verzinst.

Mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster seine bisherige Rechtsprechung zum Ansatz kalkulatorischer Kosten in der Gebührenkalkulation grundlegend geändert. Der Ansatz des Zinssatzes über den 50-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten erachtet das Gericht als zu lang. Vielmehr wird von einem zehnjährigen Durchschnitt ausgegangen. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt wurde. Auf diese unklare Rechtslage hat die Landesregierung im September 2022 mit einem Gesetzesentwurf (Drucksache 18/997) zur Neufassung des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) reagiert. Der Entwurf lässt einen Ansatz des Zinssatzes zu, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt.

In der vorliegenden Kalkulation sind die Zinsen bereits entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf ermittelt worden. Es wird davon ausgegangen, dass die Änderung des KAG -wie geplant- noch in 2022 in Kraft treten wird. Bei der Ermittlung über einen 30-jährigen Durchschnitt beläuft sich der kalkulatorische Zinssatz folglich in 2023 auf 3,25 %. Falls der Gesetzentwurf so nicht umgesetzt werden sollte, wird der Zinssatz ggf. in der Nachkalkulation 2023 angepasst.

Neben der Kostensteigerung hat auch der Gebührenaussgleich aus Vorjahren Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren. Es sind Defizite aus Vorjahren vorgetragen worden. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Die noch nicht gänzlich gedeckten Gebührendefizite aus 2017 i. H. v. 155.502,79 € und aus 2018 i. H. v. 43.374,88 € wurden im Jahresabschluss 2021 vollständig abgebaut. Auch im Jahr 2020 ist ein Gebührendefizit i. H. v. 418.623,81 € entstanden. Davon wurde ein Teilbetrag i. H. v. 139.541,27 € beim Jahresabschluss 2021 abgebaut. Das verbleibende Defizit soll im Rahmen der Kalkulationen 2022 und 2023 jeweils mit einem Betrag i. H. v. rd. 140 T€ abgebaut werden.

Das Jahr 2021 schließt mit einem Defizit i. H. v. 273.658,74 € ab. Aufgrund starker Einsatzzahlensteigerung in 2021 und Personalausfällen konnten nicht sämtliche Einsätze aus dem Jahr 2021 abgerechnet werden. Die Abrechnung konnte bis zum 18.11.2021 erfolgen. Das bedeutet, dass sechs einsatzstarke Wochen bis zum 31.12.2021 in das Haushaltsjahr 2022 verbucht wurden. Über diesen Umstand wurde bereits in der Sitzung des Finanzausschusses im März dieses Jahres berichtet (Tischvorlage 040/2022). Der Abbau des Gebührendefizits 2021 soll im Rahmen der Kalkulationen 2022 bis 2024 jeweils mit rd. 91 T€ abgebaut werden.

In die Gebührenkalkulation 2023 ist folglich ein Fehlbetrag aus 2020 i. H. v. 139.541,27 € und aus 2021 i. H. v. 91.219,58 € eingeflossen.

Die Kilometerpauschale von 0,50 € je km ab dem 21. gefahrenen Kilometer ist seit dem 01.01.2005 unverändert. Aufgrund der deutlich gestiegenen Treibstoffpreise wird die Kilometerpauschale um 0,20 € je km ab dem 21. Kilometer angehoben. Ab dem 01.01.2023 werden folglich 0,70 € je km ab 21 km erhoben.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vollkostendeckung und der Rückführung von Gebührendefiziten aus Vorjahren stellen sich die Gebührensätze ab dem 01.01.2023 wie folgt dar:

	Tarif ab 01.01.2019	Tarif ab 01.01.2021	Tarif ab 01.01.2022	Tarif ab 01.01.2023
1. Rettungswagen (RTW)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	773,00 €	851,00 €	843,00 €	872,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,70 €
2. Krankentransportwagen (KTW)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	370,00 €	416,00 €	429,00 €	446,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,70 €
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	466,00 €	515,00 €	548,00 €	576,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,70 €
4. Notarzteinsatz				
Notarzteinsatzpauschale	470,00 €	459,00 €	510,00 €	527,00 €

Durch die neue Gebührensatzung sollen in 2023 Gebühren i. H. v. insgesamt 12,64 Mio. € vereinnahmt werden. Die Gebührenerträge sind im Entwurf des Kreishaushalts 2023 im Produkt 020320 „Rettungsdienst“ unter Nr. 04 veranschlagt. Im Entwurf sind 12,7 Mio. € erfasst.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation können der **Anlage 2** entnommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 RettG NRW ist Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften als letztendlichen Kostenträgern anzustreben.

Die Krankenkassen wurden mit Schreiben vom 28.10.2022 um eine Stellungnahme gebeten. Ob Einvernehmen aus Sicht der Krankenkassen erzielt werden konnte, wird im Nachgang berichtet.

Anlagen:

Anlage 1 Kalkulation

Anlage 2 Erläuterung

Anlage 3 Entwurf Gebührensatzung

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat